EUROPARECHT UND -POLITIK

Schema 4¹ Die wichtigsten Entscheidungen des EuGH

Grundlagen und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts				
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle	
Van Gend & Loos (Rs. 26/62)	1963	 Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung unmittelbare Anwendbarkeit des primären Gemeinschaftsrechts 	Slg. 1963, 1 HV ² , 1	
Costa/ENEL (Rs. 6/64)	1964	Vorrang des Gemeinschaftsrechts	Slg. 1964, 1251 HV, 33	
Intern. Handels- gesellschaft (Rs. 11/70)	1970	Vorrang des Gemeinschaftsrechts auch gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht - aber: Schutz der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht!	Slg. 1970, 1125 HV, 35	
Ratti (Rs. 148/78)	1979	 unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien zugunsten des Bürgers nach Ablauf der Umsetzungsfrist³ sofern RL unbedingt und hinreichend bestimmt 	Slg. 1979, 1629 HV, 9	
Dt. Milchkontor (Verb. Rs. 205-215/82)	1983	 Vollzug des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts; dies darf aber nicht die Tragweite oder Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen Grundsätze für die Rückforderung rechtswidrig gezahlter Gemeinschaftsbeihilfen rechtsstaatliche nationale Ausschlussregelungen (wg. Vertrauensschutz, Wegfall der Bereicherung, Fristen, Kenntnis der Behörde etc.) grds. anwendbar Gemeinschaftsinteresse muss aber "voll berücksichtigt" werden 	Slg. 1983, 2633 HV, 205	
Harz (Rs. 79/83)	1984	Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung	Slg. 1984, 1921 HV, 29	
Foto-Frost (Rs. 314/85)	1987	 nationale Gerichte dürfen nicht selbst die Ungültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane feststellen Begründung: Möglichkeit des Vorabentscheidungsverfahrens, Kohärenz des Rechtsschutzsystemes, Einheit des Gemeinschaftsrechts, Rechtssicherheit 	Slg. 1987, 4199 HV, 261	
Tafelwein (Rs. C-217/88)	1990	Pflicht der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des Gemeinschafts- rechts auch mit Zwangsmaßnahmen - bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit mit der Kommission	Slg. 1990, I-2879 HV, 209	
Francovich (Verb. Rs. C-6/90 u. 9/90)	1991	 gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung der Mitgliedstaaten für die Nichtumsetzung⁴ von Richtlinien⁵ (Grundlagenentscheidung) Begründung: aus dem "Wesen der mit dem EWG-Vertrag geschaffenen Rechtsordnung" - Effet-utile-Argument, Argument der Gemeinschaftstreue Haftungsvoraussetzungen: • Verleihung subjektiver Rechte als RL-Ziel, • Bestimmbarkeit dieser Rechte auf der Grundlage der RL, • Kausalität 	Slg. 1991, I-5357 HV, 188	

Gekürzte Fassung speziell für den Kurs "Europarecht und -politik". Ausführliche Fassung unter www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/ Lehre/Europa-Rspr-1.htm.

² Entscheidungssammlung Hummer/Vedder, Europarecht in Fällen, 4. Aufl. 2005 [siehe jetzt 6. Aufl. 2016]; siehe auch die Entscheidungssammlung Pechstein, Entscheidungen des EuGH. Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2015.

³ Siehe vorher bereits EuGH, Rs. 9/70, Leberpfennig, Slg. 1970, 825 zur unmittelbaren Anwendbarkeit an die Mitgliedstaaten gerichteter Entscheidungen [heute: *Beschlüsse*, Art. 288 UA 4 AEUV]. Beachte: keine unmittelbare Anwendbarkeit zu *Lasten* des Bürgers (horizontale Drittwirkung), EuGH, Rs. C-91/92, Faccini Dori, Slg. 1994, I-3325 = HV, 24 ff.

⁴ Zur Staatshaftung wegen *fehlerhafter* Richtlinienumsetzung siehe EuGH, Rs. C-392/93, British Telecommunications, Slg. 1996, I-1631.

⁵ Zur Staatshaftung wegen Verletzung von unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht siehe EuGH, Brasserie du Pêcheur/Factortame, Verb. Rs. C-46/93 u. 48/93, Slg. 1996, I-1029 = HV, 176. Siehe dort auch zu Fragen der Haftungsvoraussetzungen und des Entschädigungsumfangs.

Kompetenzordnung und Organisationsrecht				
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle	
FÉDÉCHAR (Rs. 8/55)	1956	Grundsatz der <i>implied powers</i> ⁶	Slg. 1956, 295 HV, 133	
Roquette Frères / Isoglucose (Rs. 138/79)	1980	 Anhörung des Europ. Parlamentes wesentliches Formerfordernis "für das vom Vertrag gewollte institutionelle Gleichgewicht wesentlich" "spiegelt grundlegendes demokratisches Prinzip wider, nach dem die Völker durch eine Versammlung ihrer Vertreter an der Ausübung der hoheitlichen Gewalt beteiligt sind" 	Slg. 1980, 3333 HV, 158, 164	
		Anhörung erst mit der Stellungnahme des EP durchgeführt		
Grundrechte ⁷				
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle	
Stauder (Rs. 29/69)	1969	Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ⁸	Slg. 1969, 419 HV, 301	
Nold (Rs. 4/73)	1974	 gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der MS als Ausgangspunkt der eigenen Grundrechts-Rechtsprechung dabei Hinweisfunktion völkerrechtlicher Menschenrechtsabkommen, an denen die MS beteiligt sind Grundrechte unter Vorbehalt von Einschränkungen im öffentlichen Interesse (insbes. zugunsten der Ziele der Gemeinschaften) 	Slg. 1974, 491 HV, 303	
Hauer (Rs. 44/79)	1979	 gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der MS und EMRK als Ausgangspunkt der eigenen GR-Rechtsprechung Eigentumsrecht u. Recht auf freie Berufsausübung als Grundrechte Einschränkungsmöglichkeiten im Hinblick auf soziale Funktion (rechtsvergleichende Schranken-Argumentation) Eingriffsschranke der Verhältnismäßigkeit, absoluter Schutz des Wesensgehaltes 	Slg. 1979, 3727 HV, 304	
Carpenter (Rs. C-60/00)	2002	 Heimatstaat eines auswärtig tätigen Dienstleistungserbringers darf Ehegatten aus Nichtmitgliedstaat im Hinblick auf das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens nicht den Aufenthalt verwehren problematisch: dadurch Bindung der MS an EU-Grundrechte auch außerhalb der Umsetzung und Ausführung des Gemeinschaftsrechts 	Slg. 2002, I-6279	
Kadi/Al Barakaat (Verb. Rs. C-402/05 P, C-415/05 P)	2008	Grundrechtsprüfung auch bei Rechtsakten, die Beschlüsse des Sanktionsausschusses des UN Sicherheitsrates zur Terrorismusbekämpfung umsetzen, welche dem Rat keinen Umsetzungsspielraum lassen	Slg. 2008, I-6351	

(Datei: Schema 4 (EuR+Pol))

 $^{^6\,\,}$ Insbes. zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge, siehe EuGH, Rs. 22/70, AETR, Slg. 1971, 263.

Heute erfolgt der Schutz der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese ist Teil des Primärrechts (vgl. Art. 6 I EUV). Wichtige Elemente der Grundrechtsrechtsprechung des EuGH finden sich dort indessen wieder. Außerdem gelten die alten, richterrechtlichen Grundrechte, sofern sich daraus keine Widersprüche ergeben, gemäß Art. 6 II EUV ergänzend fort.

Aufstellungen der einzelnen vom EuGH herausgearbeiteten Grundrechte finden sich bei Kingreen, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 6 EUV Rdnr. 93 ff.